

99. Wird die nach § 126 Abs. 1 B.G.B. erforderliche eigenhändige Namensunterschrift wirksam dadurch hergestellt, daß derjenige, der durch die Unterschrift verpflichtet werden soll, sich zur Herstellung der Unterschrift der mechanischen Dienstleistung eines anderen bedient?

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Juli 1904 i. S. Wiesbadener Kronenbrauerei-Aktiengesellschaft (Kl.) w. F. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 163/04.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Erben der Witwe W. wurden aus zwei Wechselakzepten der Witwe W. auf Zahlung belangt. Die Akzepte waren unstreitig so zustande gekommen, daß die in Diensten der W. stehende unverehelichte M. im Beisein der W. auf deren Verlangen die Wechselkontexte ausgefüllt und die Akzepte geschrieben hatte, weil die W. schlecht schrieb und die Akzepte nicht gern selbst schreiben wollte. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage, weil die Akzepte nicht rechtsverbindlich seien. Der erste Richter wies deshalb die Klage ab, und die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage in Übereinstimmung mit dem ersten Richter ab, weil die W. aus den Akzepten nicht wechselmäßig verpflichtet sei, da sie dieselben nicht eigenhändig geschrieben,

die *W.* aber, welche die Akzeptunterschrift geleistet, nicht in Vollmacht zur Abgabe einer Willenserklärung, sondern als Schreibgehilfe gehandelt habe, dadurch aber eine rechtsverbindliche Unterschrift der *W.* nicht zustande gekommen sei.

Die auf der Aussage des Zeugen *H.* beruhende Feststellung, daß die in den Diensten der *W.* stehende *W.* nur als Schreibgehilfe anzusehen sei, ist wesentlich tatsächlicher Natur, mit unzureichenden Gründen angefochten und deshalb für diese Instanz maßgebend. Der rechtlichen Schlussfolgerung, welche die Instanzgerichte aus dieser Feststellung ziehen, ist beizutreten.

In dem Urteile des Reichsgerichtes vom 21. Dezember 1901 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 51) ist nur die Frage entschieden, ob der zur Abgabe einer Willenserklärung Bevollmächtigte die gesetzlich oder vertragsmäßig gebotene schriftliche Form dadurch erfüllt, daß er die Urkunde mit dem Namen des Machtgebers unterschreibt, oder ob er seinen Namen unter Beifügung des Vollmachtsverhältnisses zeichnen muß. Diese Frage ist in ersterem Sinne entschieden.

Die Frage, ob eine verbindliche eigenhändige Namensunterschrift dadurch hergestellt werden kann, daß ein Dritter sie auf Diktat oder in bloßer Dienstleistung für den schreibt, der durch die Unterschrift verpflichtet werden soll, ist für das Allgemeine Preussische Landrecht in den Entscheidungen des vormaligen Obertribunals zu Berlin Bd. 60 S. 328, Bd. 12 S. 477, Bd. 18 S. 207 verneint, in den Entscheidungen des vormaligen Oberhandelsgerichts Bd. 7 S. 315 und auch in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 4 S. 307 unentschieden gelassen, obwohl der Unterschied von Vollmacht zur rechtlichen Willenserklärung und dem Auftrag zur faktischen Dienstleistung durch bloßes Schreiben betont ist.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aber muß daran festgehalten werden, daß die nach § 126 Abs. 1 erforderliche eigenhändige Namensunterschrift dadurch wirksam nicht hergestellt wird, daß der, der durch die Unterschrift wie durch seine Willenserklärung verpflichtet werden soll, sich zur Herstellung der Unterschrift der Hilfe eines anderen, dessen mechanischer Dienstleistung, bedient. Das schließt auch das Urteil vom 21. Dezember 1901 unter Bezugnahme auf die Motive unzweideutig aus. Daß damit dem Betrüge Tor und Tür geöffnet

werden kann, wie die Revision geltend macht, ist nicht zu leugnen. Dagegen gibt es aber gesetzliche Hilfe. So ist es im vorliegenden Falle, worauf hingewiesen werden mag, rechtlich völlig unbedenklich, daß die W. zwar nicht aus den Akzepten, aber daraus verhaftet ist, daß H. mit ihrem Wissen und Willen die 3000 M nicht an sie, sondern an den Beklagten F. gezahlt hat. Rechtlich gilt die W. als Empfängerin der 3000 M, und aus diesem Empfange haften auch ihre Erben.

Die lediglich auf die Akzeptenschrift gestützte Klage ist dagegen unbegründet.“ . . .